



7/SN-46/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrats
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2803-01/87

GESETZENTWÜRFE

Zl. 96 - GE 9

Datum: 21. SEP. 1987

Verteilt: 22. SEP. 1987

L. Broesigke

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert werden; Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 15. Juli 1987,
Zl 20.044/3-1/87, Zl 20.793/5-2/87,
Zl 20.616/1-2/87

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

18. September 1987

Der Präsident:

Broesigke

Hacke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2803-01/87

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert werden; Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 15. Juli 1987,
Z1 20.044/3-1/87, Z1 20.793/5-2/87,
Z1 20.616/1-2/87

Zu den mit do Schreiben vom 15. Juli 1987, Z1 20.044/3-1/87,
Z1 20.793/5-2/87, und Z1 20.616/1-2/87, übersendeten Entwürfen
von Bundesgesetzen, mit denen das ASVG, das BSVG und das GSVG
geändert werden, nimmt der RH wie folgt Stellung:

1. Neuregelung des Bundesbeitrages in der Pensions-
versicherung (§§ 80 ASVG, 31 BSVG und 34 GSVG)

1.1 Das Abrücken vom System der Ausfallhaftung durch den
Bund und der Übergang zur Neuregelung, die Sozialversiche-
rungsträger sollen in Hinkunft, nämlich rückwirkend ab 1. Jän-
ner 1987, eigenverantwortlich Sorge dafür tragen, daß jeder-
zeit ausreichende flüssige Mittel zur Auszahlung der Pensionen
vorhanden sind, wird durch eine Senkung des Bundesbeitrages
von 100.5 vH auf 100.2 vH und die Streichung der Liquiditäts-
reserve bewirkt. Lediglich aus den Erläuterungen ist zu ent-
nehmen, daß die Liquidität der Sozialversicherungsträger der-
gestalt sichergestellt werden soll, daß sie selbst verantwor-
tungsbewußt Kredite aufnehmen müssen.

- 2 -

Nach Ansicht des RH wird die vorgesehene Regelung nur dann Erfolg haben, wenn geeignete begleitende Vorsorgen in Form gesetzlicher Regelungen es dem do Bundesministerium und dem BMF gestatten, sowohl die Spargesinnung der Sozialversicherungsträger anzuregen als auch regelnd in die Kreditaufnahmen einzugreifen. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs 2 RHG 1948 wird daher vorgeschlagen, den Verwaltungsaufwand der Sozialversicherungsträger sowohl hinsichtlich des Personal- als auch des Sachaufwandes zu beschränken. Beim Personalaufwand wäre etwa vorzusehen, daß die Einstufung der Bediensteten, die Höhe und die Anzahl ihrer Bezüge samt Zulagen und die freiwilligen Sozialleistungen nicht höher sein dürfen als jene vergleichbarer Bundesbediensteter. Hinsichtlich des Sachaufwandes sollte eine Regelung ähnlich wie in §§ 14 Abs 1 Z 6 und 23 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl Nr 139/1979, geschaffen werden.

1.2 Würde keine Regelung der Kreditaufnahme erfolgen, so könnte nach Ansicht des RH der Fall eintreten, daß trotz Senkung des Bundesbeitrages von 100.5 vH auf 100.2 vH eine höhere Belastung des Bundes eintritt als bisher, weil der Bund nicht nur den jetzigen Abgang, sondern auch noch die Zinsen für die aufgenommenen Kredite zusätzlich bezahlen müßte.

In diesem Zusammenhang bringt der RH in Erinnerung, daß hinsichtlich der Vermögensanlage eingehende Regelungen bestehen (bspw § 446 ASVG), nicht aber für die die Budgetlage des Bundes entscheidend beeinflussende Kreditaufnahme durch Sozialversicherungsträger.

1.3 Gemäß § 80 Abs 3 des Entwurfes ist der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs 1 und 2 gebührende Beitrag des Bundes monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen. Diese Bestimmung, insbesondere im Zusammenhang mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Novellen zu den im Gegenstande

- 3 -

angeführten Bundesgesetzen, läßt nach Ansicht des RH weder eine geordnete Voranschlagsplanung noch einen ordentlichen Budgetvollzug zu und wird nach den Erfahrungen des RH voraussichtlich zu Mehrausgaben für Kreditaufnahmen und die dadurch entstehenden Zinsenmehrbelastungen und somit im Wege des Bundesbeitrages zu einer höheren Belastung des Bundes führen.

2. Schulung der Versicherungsvertreter (§ 31 Abs 3 Z 6 lit b ASVG)

Unbeschadet der geplanten gesetzlichen Regelung vertritt der RH nach wie vor seine in zahlreichen Schreiben über das Ergebnis von Gebarungsüberprüfungen zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß die fachliche Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvertreter eine Aufgabe der entsendenden Stellen (Kammern, Gewerkschaften) ist und die hierfür auflaufenden finanziellen Belastungen nicht dem Sozialversicherungsträger angelastet werden sollen.

3. Verbesserung der Begünstigungsregeln (§ 500 ff ASVG)

Gemäß § 14 Abs 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das dortige Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der Rechnungshof nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

- 4 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats
ue in Kenntnis gesetzt.

18. September 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Wick